

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Änderung der Rebsortenverordnung 2018

Ziel 2: Änderung der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einschränkung der Rebsorten für Rebsortenweine

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Weinrecht-Sammelverordnung 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung 2018) und die

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebplantagen geändert werden (Weinrecht-Sammelverordnung 2026)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.04.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

1.) Die Rebsortenverordnung 2018 sieht vor, dass für die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenwein) sowohl alle für die Erzeugung von Qualitätswein zulässigen Sorten als auch weitere, derzeit in § 2 der Rebsortenverordnung angeführte Sorten verwendet werden dürfen.

Die im Vergleich zu den letzten Jahren mengenmäßig eher überdurchschnittliche Ernte 2025 hat gezeigt, dass Rebsortenwein mit für den österreichischen Markt zugkräftigen Sortenbezeichnungen wie zB „Grüner Veltliner“ eine unerwünschte Konkurrenz zu Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (zB Qualitätswein Niederösterreich) und derselben Sortenbezeichnung darstellen. Damit ist der in der VO (EU) Nr. 1308/2013, Art. 120 Abs. 2 lit. b geregelte Fall der „Verwechslungsgefahr beim Verbraucher in Bezug auf den wahren Ursprung des Weins“ eingetreten und es empfiehlt sich, zur Wahrung der Marktstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein) die Rebsorten für Rebsortenweine einzuschränken.

2.) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/340 der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 hinsichtlich des Verfahrens für die Erteilung von Genehmigungen für Wiederbepflanzungen von Rebflächen wurde für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen, die Frist für die Einreichung von Genehmigungsanträgen für Wiederbepflanzungen auf das Ende des fünften Weinwirtschaftsjahres, das auf das Jahr der Rodung folgt, zu erstrecken (zuvor: Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres).

Österreich möchte diese Möglichkeit nutzen, da infolge der schwierigen Marktlage bei Wein derzeit vermehrt Flächen gerodet werden; die Wiederbepflanzung dieser Flächen soll hinausgezögert werden, um eine eventuelle Verbesserung der Marktlage abwarten zu können.

Ziele

Ziel 1: Änderung der Rebsortenverordnung 2018

Beschreibung des Ziels:

Durch die Änderung sind für Rebsortenweine zukünftig keine für die Erzeugung von Qualitätswein vorgesehenen Sorten mehr zulässig, was dem Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen dient.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einschränkung der Rebsorten für Rebsortenweine

Ziel 2: Änderung der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen

Beschreibung des Ziels:

Die Frist für die Einreichung von Genehmigungsanträgen für Wiederbepflanzungen soll auf das Ende des fünften Weinwirtschaftsjahres, das auf das Jahr der Rodung folgt, erstreckt werden (zuvor: Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einschränkung der Rebsorten für Rebsortenweine

Beschreibung der Maßnahme:

Für Rebsortenweine wird zukünftig keine für die Erzeugung von Qualitätswein vorgesehenen Sorte mehr erlaubt

Umsetzung von:

Ziel 1: Änderung der Rebsortenverordnung 2018

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.04.2026 11:16:07

WFA Version: 0.0

OID: 5416

A0|B0